

# H a u p t s a t z u n g

## der Gemeinde Kirchlengern

- mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 19.02.2010  
in Kraft getreten am 14.01.2010
- mit eingearbeiteter 2. Änderungssatzung vom 16.12.2011  
in Kraft getreten am 01.01.2012
- mit eingearbeiteter 3. Änderungssatzung vom 11.07.2014  
in Kraft getreten am 01.06.2014
- mit eingearbeiteter 4. Änderungssatzung vom 07.03.2017  
in Kraft getreten am 01.04.2017

Der Rat der Gemeinde Kirchlengern hat mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seinen Sitzungen am 29.10.2009 und 12.11.2009 gem. § 7 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 16.07.2008, die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Entstehung, Gebiet
- § 2 Funktionsbezeichnungen
- § 3 Wappen, Flagge, Siegel
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Inkrafttreten

### § 1

#### Name, Entstehung, Gebiet

Die Gemeinde trägt den Namen **K i r c h l e n g e r n**. Sie ist mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12. Dezember 1968

(GV NW S. 396) - Neugliederungsgesetz - durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Häver, Kirchlengern, Klosterbauerschaft, Quernheim, Rehmerloh, Stift Quernheim, des Ortsteils Südlengern-Dorf der früheren Gemeinde Südlengern und eines Gebietsteiles der früheren Gemeinde Spradow zu einer neuen Gemeinde gebildet worden.

## **§ 2**

### Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 3**

### Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde Kirchlengern ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 15.02.1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Es zeigt ein Schild von Rot und Silber geteilt; oben drei aus einem Stiel hervorstehende Eicheln, unten ein roter Balken.

- (2) Der Gemeinde Kirchlengern ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 15.02.1972 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Sie ist von Rot und Weiß längs gestreift.

- (3) Die Gemeinde Kirchlengern führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegeln.

## **§ 4**

### Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frau und Mann zu verwirklichen. Sie wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

## **§ 5**

### Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentlicher Aushang, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile

des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6**

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der jeweils betroffene Ausschuss zuständig. Für Angelegenheiten, die von den sonstigen Ausschüssen nicht abgedeckt werden, ist der Hauptausschuss zuständig. Anregungen und Beschwerden, die nicht übertragbare Angelegenheiten im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NW betreffen, erledigt der Rat selbst. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu erledigen.
- (3) Der Antragsteller ist über die Entscheidung zu seinen Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister zu unterrichten, der danach unverzüglich den Rat zu informieren hat.

## **§ 7**

### Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung:  
Rat der Gemeinde Kirchlengern.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung:  
Ratsmitglied.

## **§ 8**

### Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

**§ 9<sup>1</sup>**  
Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende ständige Ausschüsse:
- a) Hauptausschuss, der auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt, bestehend aus 12 Mitgliedern;
  - b) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 9 Mitgliedern;
  - c) Wahlprüfungsausschuss, bestehend aus 11 Mitgliedern;
  - d) Ausschuss für Abwasserangelegenheiten, bestehend aus 11 Mitgliedern;
  - e) Ausschuss für Planung, Straßen und Verkehr, bestehend aus 13 Mitgliedern;
  - f) Ausschuss für Schule, Jugend, Familie und Kultur, bestehend aus 13 Mitgliedern;
  - g) Ausschuss für Soziales und Senioren, bestehend aus 11 Mitgliedern;
  - h) Feuerwehrausschuss, bestehend aus 9 Mitgliedern;
  - j) Sportausschuss, bestehend aus 11 Mitgliedern;
  - k) Umweltausschuss, bestehend aus 11 Mitgliedern.

Für alle stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses sind Stellvertreter zu wählen. Die stellvertretenden Mitglieder (sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger) können darüber hinaus im Verhinderungsfall von allen übrigen Ratsmitgliedern in alphabetischer Reihenfolge innerhalb ihrer Fraktion vertreten werden.

- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat regelt die Arbeit der Ausschüsse in einer Zuständigkeitsordnung

---

<sup>1</sup> § 9 Abs. 1 Buchstabe l) gestrichen durch 1. Änderungssatzung vom 19.02.2010  
§ 9 Abs. 1 Buchstabe k) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.12.2011  
§ 9 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 11.07.2014

## § 10<sup>2</sup>

### Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf drei Sitzungen im Monat beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Für Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind, gelten die Regelungen entsprechend § 44 Abs. 3 GO NRW. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird entsprechend § 3 a Abs. 1 EntschVO festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende sowie stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1

<sup>2</sup> § 10 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 07.03.2017

Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen: Ausschuss für Abwasserangelegenheiten, Ausschuss für Planung und Verkehr, Ausschuss für Schule, Jugend, Familie und Kultur, Ausschuss für Soziales und Senioren, Feuerwehrausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Sportausschuss und Umweltausschuss.

## § 11

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister, seinem allgemeinen Vertreter und leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Hiervon sind ausgenommen:
  - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife und Abgaben,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat sowie
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

## § 12<sup>3</sup>

### Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Kirchlengern festgelegt.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

Der Abschluss von Verträgen, die Verfügung über Gemeindevermögen, Grundstücksangelegenheiten, die Erteilung von Aufträgen und die Stundung und der Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtwert von 15.000,- Euro im Einzelfall, bei laufenden Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Wert von 15.000,- Euro jährlich, sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen über Forderungen bis zu einem Streit- bzw. Forderungswert von 15.000,- Euro im Einzelfall und die Niederschlagung von Forderungen.

Im Zuge der vorgenannten Verfügungsberechtigungen des Bürgermeisters ist es nicht zulässig, eine Maßnahme über zwei und mehr Geschäftsjahre zu verteilen, wenn dadurch die oben genannten Summen überschritten werden. Maßnahmen, über die der Rat zu entscheiden hat, sind von den Geschäften der laufenden Verwaltung ausgenommen.

---

<sup>3</sup> § 12 Abs. 2 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.12.2011

- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

### **§ 13** Beigeordnete

Die Gemeinde Kirchlengern hat einen Beigeordneten. Dieser ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

### **§ 14** Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Kirchlengern, Rathausplatz 1, für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig im amtlichen Teil der im Gebiet der Gemeinde Kirchlengern erscheinenden Ausgaben der Tageszeitungen

„Neue Westfälische Zeitung - Bündler Tageblatt“ und „Westfalen-Blatt - Bündler Zeitung“ auf den Aushang hinzuweisen ist.

- (2) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Kirchlengern, Rathausplatz 1, öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann im amtlichen Teil der im Gebiet der Gemeinde Kirchlengern erscheinenden Ausgaben der Tageszeitungen „Neue Westfälische Zeitung – Bündler Tageblatt“ und „Westfalen-Blatt – Bündler Zeitung“ zusätzlich auf die Ratssitzungen hingewiesen werden.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Kirchlengern, Rathausplatz 1, vorgenommen. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch die Hauptsatzung allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

### **§ 15** Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchlengern vom 18.11.2009 tritt mit Wirkung vom 21.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.07.2005 außer Kraft.